

Inkrafttreten der Innenbereichssatzung Nr. 10 "Nordwestlich der B 42", Eltville

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eltville hat am 21. September 2020 die oben genannte Satzung nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der Geltungsbereich liegt in der Gemarkung Eltville, Flur 9 und umfasst einen Teil des Flurstücks 117/2. Er wird begrenzt

- im Nordwesten durch das Anwesen Wiesweg 21,
- im Nordosten durch das Anwesen Wiesweg 15,
- im Südosten durch das Anwesen Wiesweg 13,
- im Südwesten durch die offene Flur (Bereich "Siebenmorgen").

2. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Innenbereichssatzung Nr. 10 "Nordwestlich der B 42" in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung (§ 10 Abs. 3 BauGB).
3. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 a beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.
4. Entschädigungen können verlangt werden, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der/die Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er/sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem/der Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB).

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 des § 44 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

5. Vom Tage der Bekanntmachung an kann jedermann die Satzung und die Begründung im Verwaltungsgebäude des Stadtbauamtes, Schwalbacher Straße 40, Stadtteil Eltville, Zimmer 6 (2. Obergeschoss), während der Dienststunden (Montag und Donnerstag 8.00 - 12.00 Uhr, 14.00 - 18.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 8.00 - 12.00 Uhr, 14.00 - 15.00 Uhr, Freitag 8.00 - 12.00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen (§ 10 Abs. 3 BauGB).



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Die Satzung ist zusätzlich im Internet eingestellt unter der Adresse
<https://www.eltville.de>
in der Rubrik Rathaus/Bauen-Wohnen/Bebauungspläne/Satzungen.

Eltville am Rhein, 18. November 2020

Der Magistrat
der Stadt Eltville am Rhein

Patrick Kunkel
Bürgermeister